

Newsletter 02/2015

Autorin: Nicole Thomas, Geschäftsführerin

Sehr geehrtes Mitglied,

mit unserem zweiten Newsletter möchten wir Sie über die Entwicklung des Vereins, anstehende Projekte und interessante juristische Themen informieren.

1. Über den Verein

a) Mitglieder

Neben den 7 Gründungsmitgliedern sind bereits 59 Unternehmen der Pizza Delivery-Branche dem Verein beigetreten. Für die Aktivlegitimation des Vereins sollten es jedoch wenigstens 100 bis 120 Mitglieder sein. Ggfs. kennen Sie noch jemanden, der interessiert ist, dem Verein beizutreten und können uns weiterempfehlen.

b) Beschwerdestelle

Seit dem 15.01.2015 nimmt unsere Beschwerdestelle Hinweise über Wettbewerbsverstöße, Verstöße gegen den Mindestlohn, Schwarzarbeit, etc. entgegen. Sie erreichen die Beschwerdestelle wie folgt:

Postalisch: VBUW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche, Beschwerdestelle,
Heerstr. 14, 14052 Berlin

Telefonisch: mo – fr. 10.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 unter 030 33 77 1806

Per Mail: beschwerde@fair-sein.de

c) Website

Die Website des Vereins www.fair-sein.de ist am 15.01.2015 online gegangen. Hier können Sie sich als Mitglied jederzeit über Aktuelles aus dem Verein informieren. Auch können Sie hier unsere Newsletter nochmals nachlesen. Loggen Sie sich einfach im Mitgliederbereich mit ihrem Passwort ein.

Seit dem 18.02.2015 können Sie das Vereins-Logo sowie ein Flyer zum Thema Mindestlohn auf unserer Website downloaden. Ein Besuch auf www.fair-sein.de lohnt sich also.

d) Presse

Auch die Presse macht auf unseren Verein bereits aufmerksam. Lesen Sie Näheres unter:

<http://www.cafe-future.net/news/pages/show.php?id=32132>

e) Neue Mitarbeiter


Seit dem 15.01.2015 begrüßen wir in der Geschäftsstelle des Vereins Frau Diana Hinrich (Assistenz der Geschäftsführung).

Frau Hinrich unterstützt die Geschäftsleitung im täglichen Geschäftsbetrieb und ist für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung verantwortlich. Sollten sich Ihre Kontaktdaten ändern oder Sie Fragen zu Ihrer Beitragsrechnung haben, steht Ihnen Frau Hinrich jederzeit gerne zur Verfügung (Tel: 030/33 77 19 96).



2. Über unsere Arbeit

a) Mindestlohn-Flyer




www.fair-sein.de

Seit dem 01.01.2015 gilt ein **gesetzlicher Mindestlohn** von 8,50 €/Std. Wir befürworten den gesetzlichen Mindestlohn, denn: **Gute Arbeit muss fair bezahlt werden.**

Die Anpassung der Löhne führt jedoch gerade in den kleineren Unternehmen zu erheblichen Personalmehrkosten. Um diese aufzufangen - ohne an der Frische und der Qualität der Ihnen angebotenen Produkte zu sparen - kann es vereinzelt zu Preisanpassungen kommen. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Zudem bitten wir Sie um Ihre Mithilfe: Denn trotz Geltung des gesetzlichen Mindestlohns zahlen einige Unternehmen ihren Mitarbeitern zu wenig, oft auch noch ohne Steuern und Sozialversicherungsabgaben. **Lohndumping** und **Schwarzarbeit** führen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Hinterfragen Sie daher besonders günstige Angebote ob diese nicht auf einer Ausbeutung der Mitarbeiter beruhen und zeigen Sie solche Verstöße an. Gerne sind wir Ihr erster Ansprechpartner, aber auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Zollbehörden nehmen Ihre Hinweise entgegen.



VBuW
Nahrungsmittel- und
Gastronomiebranche

Verein zur Bekämpfung
unfairen Wettbewerbs
in der Nahrungsmittel- und
Gastronomiebranche e.V.
Heerstraße 14 • 14052 Berlin
www.fair-sein.de •
Tel: 030 33 77 19 96 •
Fax: 030 33 77 19 99 •
beschwerde@fair-sein.de

Das Thema Mindestlohn ist immer noch aktuell. Auf Anregung eines Mitgliedes hat sich der Vorstand entschlossen, Ihnen den nebenstehend abgebildeten Flyer als Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Der Flyer geht nochmals auf den gesetzlichen Mindestlohn und damit verbundene Preiserhöhungen ein. Ferner sollen Kunden sensibilisiert werden, besonders günstige Angebote unter den Aspekten Lohndumping und Schwarzarbeit zu hinterfragen und etwaige Verstöße anzuzeigen.

Der Flyer steht Ihnen ab sofort im Mitgliederbereich zum Download zur Verfügung und kann mit jeder Lieferung an Ihre Kunden verteilt werden. Zusätzlich stellt der Verein seinen Mitgliedern je 300 gedruckte Flyer zur Verfügung.

b) Mitgliederumfrage für politische Stellungnahme

Anfang Februar 2015 wurde an alle Mitglieder ein Fragebogen zum Thema „Umsetzung und Folgen des Mindestlohns“ versandt. Ziel der Befragung ist es, Ihre Erfahrungen mit dem Mindestlohn (positiv, wie negativ) aufzugreifen und auszuwerten. Anschließend soll in Kooperation mit dem Franchiseverband eine entsprechende Stellungnahme zum Mindestlohngesetz und seinen Folgen an die Verantwortlichen Politiker versandt werden, da Änderungen des Mindestlohngesetzes, gerade im Bereich der „Entbürokratisierung“ sehr wahrscheinlich sind.

Aktuell beträgt die Rücklaufquote 26 %. Wir bitten Sie daher- falls noch nicht geschehen - sich kurz Zeit für die Beantwortung des Fragebogens zu nehmen, damit Ihre Interessen gegenüber der Politik Gehör finden.

Haben Sie den Fragebogen nicht erhalten, dann können Sie sich diesen auf unserer Website im Mitgliederbereich downloaden. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und werden über das Ergebnis der Auswertung berichten.

c) Recht

Gesetze: LebensmittelinfoVO

Seit dem 13.12.2014 gilt die neue Lebensmittelinformations-VO (LMIV), die insbesondere für den Fernabsatz (Telefon, Fax, Mail, Online) von Lebensmitteln neue Informationspflichten mit sich bringt.

Die Informationspflicht ergibt sich allein aus dem Vertriebsweg (Fernabsatz) und gilt unabhängig davon, um welche Lebensmittel es sich handelt. Informationspflichtig ist neben dem Hersteller damit jetzt auch der Händler, der Lebensmittel im Fernabsatz vertreibt. Die Informationen müssen dem Verbraucher vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Dies kann entweder zusammen mit der Präsentation der Ware erfolgen oder später im Warenkorb.

Bei vorverpackten Lebensmitteln sind dem Verbraucher alle Angaben, die auf der Verpackung stehen, außer dem Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. dem Verbrauchsdatum zu übermitteln. Das sind im Einzelnen:

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Zutatenliste
- Zutaten und/oder Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen (**Allergene**)
- Mengenangaben für bestimmte Zutaten oder Klassen von Zutaten
- Nettofüllmenge des Lebensmittels
- Aufbewahrungs- und/oder Verwendungshinweise
- Name oder Firma und Anschrift des Unternehmers
- Ursprungsland oder Herkunftsort
- Gebrauchsanleitung, falls erforderlich
- für Getränke ab einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol.-% muss der tatsächliche Alkoholgehalt angegeben werden
- Kaloriengehalt, Angaben zu den sechs Nährstoffen (Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz)

Für nicht vorverpackte Lebensmittel sind nach Art 14 Abs. 2 LMIV lediglich Informationen über Allergene vorgesehen.

Gesetzesvorhaben: Bundeskabinett bestimmt Maßnahmen zum Bürokratieabbau:

Das Bundeskabinett hat am 11.12.2014 „21 Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ beschlossen. Der Bürokratieabbau soll für Wachstum und Investitionen in Deutschland sorgen. Hierzu hat die Bundesregierung einen umfassenden Maßnahmenkatalog erstellt.

Näheres zu diesem Thema können Sie dem nachfolgenden Link entnehmen:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-zur-weiteren-entlastung-der-mittelstaendischen-wirtschaft-von-buerokratie,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Urteile:

Zu Lieferzeiten

Das OLG München hat in seinem Urteil vom 08.10.2014, Az: 29 W 1935/14 entschieden, dass die Angabe der Lieferzeit mit "ca. 2-4 Werktage" in einem Online-Shop hinreichend bestimmt und damit zulässig ist. Denn damit ist für Verbraucher klar, dass der Unternehmer spätestens nach 4 Tagen liefern muss. Dies genügt den Bestimmungen des § 308 Nr. 1 BGB iVm Art 246a § 1, Abs. 1 Nr. 7 EGBGB.

Die Entscheidung des OLG München ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wir raten Ihnen jedoch weiterhin zur Vorsicht, denn viele Gerichte sehen die Angabe von "ca.-Lieferzeiten" nach wie vor kritisch und lehnen diese als zu unbestimmt ab. Wir empfehlen Ihnen daher Ihre Lieferzeiten in Ihrem Onlineshop so konkret wie möglich darzustellen und weitestgehend auf ca.-Angaben zu verzichten. Bitte denken Sie daran, dass falsche Lieferzeitangaben einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß darstellen.

Impressumpflicht für Facebook, XING und Co

Mittlerweile haben mehrere Gerichte, unter anderem das LG Stuttgart, Urteil vom 27.06.2014, AZ: 11 O 51/14; das OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.08.2013, Az: I 20 U 75/13, das LG Aschaffenburg, Urteil vom 19.08.2011, Az: 2 HK O 54/11, die Impressumpflicht für Soziale Netzwerke bejaht. Das Impressum muss unmittelbar erreichbar und leicht erkennbar sein, d.h. kein scrollen an das Seitenende, keine Verlinkung über mehrere Seiten. Die Gerichte haben das Impressum im Info-Bereich der Facebook-Seite und auch bei Xing als unzureichend angesehen. Während XING Hierauf bereits reagiert hat, bereitet Facebook seinen Teilnehmern immer noch Probleme. Wir empfehlen daher entweder einen direkten Link auf das Impressum Ihrer Unternehmenseite oder Sie stellen das Impressum auf Ihre Seitenbeschreibung (bitte im oberen Drittel) ein. Dann sollten Sie vor bösen Überraschungen sicher sein.

3. Anregungen

Sie haben Fragen oder Anregungen? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne telefonisch unter **030 33 77 19 96** oder per E-Mail unter service@fair-sein.de zur Verfügung.

Den Newsletter können Sie jederzeit über unsere Webseite www.fair-sein.de abrufen. Dazu müssen Sie sich lediglich im Mitgliederbereich mit Ihrem Passwort einloggen.

VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche i.G

Vorstand: Thomas Wilde, Karsten Freigang, Thomas Musäus, Kay Wetzlich

Geschäftsführerin: Nicole Thomas, Rechtsanwältin

Heerstr. 14, 14052 Berlin

Web: www.fair-sein.de